

**Satzung  
des Vereins zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit  
in der Evangelischen Kirchengemeinde Idstein**

**I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

§ 1 Name, Sitz und Status des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Idstein“.
2. Er hat seinen Sitz in Idstein.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden – mit der Nr. VR 5166 eingetragen

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit der Kirchengemeinde mit Kindern und Jugendlichen durch die Mitfinanzierung von gemeindepädagogischen Angeboten im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand. Dies kann die Finanzierung von Gemeindepädagog(inn)en oder weiteren Mitarbeiter(inn)en im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand sowie die Beschaffung von Sachmitteln und die Mitfinanzierung von Veranstaltungen einschließen, soweit es sich um Bestandteile der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde handelt.  
Der Verein nimmt Spenden und Beiträge entgegen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**II. Mitgliedschaft**

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jedes Gemeindemitglied oder jede andere Person (auch juristische Person) werden, die die gemeinnützige Arbeit des Vereins durch regelmäßige finanzielle Beiträge unterstützen will. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens und der Wohnung schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zugeben.

§ 4 Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens im Dezember für das laufende Kalenderjahr fällig. Er kann auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich entrichtet werden.

Neu eintretende Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag anteilig nach dem Eintrittsmonat.

2. Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod
  - Austritt oder
  - Ausschluss
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Erklärung muss schriftlich bis zum 30. September beim Vorstand vorliegen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom ges. Vertreter zu unterschreiben.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Beschluss des Vorstandes bedarf einer 2/3-Mehrheit und ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.
4. Ausschließungsgrund liegt vor allem dann vor, wenn gegen Satzung und Interessen des Vereins oder der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde sowie gegen Beschlüsse und Verlautbarungen und Handlungen der Vereinsorgane grob verstoßen wird oder wenn das Mitglied länger als ein halbes Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte des Mitglieds an den Verein; geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen an den Verein können nicht zurückgefordert werden.

## III. Vereinsorgane

### § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen, von denen 4 unmittelbar aus den Reihen der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands unterliegen einer Bekenntnisbindung (d. h. sie sind mehrheitlich Mitglieder einer Evangelischen Kirche, die Mitglied der EKD ist).

Der Vorstand besteht aus:

- der/m Ersten Vorsitzenden
- der/m Zweiten Vorsitzenden
- der Schriftführerin/dem Schriftführer
- der Kassenrechnerin/dem Kassenrechner
- der Beisitzerin 1/dem Beisitzer 1
- der Beisitzerin 2/dem Beisitzer 2

Der/die für die Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Idstein zuständige Pfarrer/in und ein vom Kirchenvorstand dazu beauftragtes Mitglied des Jugendausschusses sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Einer von beiden übernimmt das Amt des/der Zweiten Vorsitzenden. Das zweite geborene Mitglied

- übernimmt das Amt eines Beisitzers, sofern die Mitgliederversammlung es nicht in das Amt des Schriftführers oder des Kassenrechners wählt.
2. Der Vorstand wird für die Dauer der Wahlperiode von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein/e Nachfolger/in für den Rest der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung gewählt. Bis dahin wird ein anderes Vereinsmitglied vom Vorstand mit dieser Funktion betraut.
  3. Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder ihres Amtes enthoben werden.
  4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Ersten oder Zweiten Vorsitzenden jeweils in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
  5. Werden nicht genügend Mitglieder für die volle Besetzung des Vorstandes gefunden und gewählt, können einzelne Beisitzerpositionen vorübergehend unbesetzt bleiben. Sie sind so bald wie möglich durch eine Mitgliederversammlung nachzubetzen.

## § 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß (eine Woche vorher, bei Zustimmung aller Mitglieder mindestens 3 Tage vorher) einberufen ist und höchstens 2 Vorstandsmitglieder fehlen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des /der Ersten Vorsitzenden oder des/der die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereines
- Überwachung des Eingangs von Mitgliedsbeiträgen und Spenden
- Beschlussfassung zu beantragten Ermäßigungen von Mitgliedsbeiträgen
- Erstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- Vertretung des Vereines in der Öffentlichkeit
- Ausführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse

## § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Die Mitglieder werden schriftlich oder per E-mail eingeladen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Sie kann auch durch eine Veröffentlichung in der lokalen Zeitung erfolgen.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen und auf die Tagesordnung zu nehmen.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens  $\frac{1}{10}$  aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung

einberufen. Für diese Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - Ergänzung und Änderung der Tagesordnung
  - Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Wahl und Abwahl des Vorstands
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Satzungsänderungen
  - Die Auflösung des Vereins
  - Sowie über Grundsatzthemen und Vereinsarbeit
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands, darunter den Bericht des Kassenrechners entgegen und erteilt dem Vorstand nach dem Bericht der beiden Kassenprüfer auf Antrag aus der Versammlung Entlastung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit der Anwesenden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl eine Stichwahl, in allen anderen Fällen die Stimme des /der die Versammlung leitenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung oder Abwahl des Vorstands ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
6. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Unabhängig von einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist der Verein aufgelöst, wenn die Gemeinnützigkeit entfallen ist. Der Vorstand ist verpflichtet die Löschung des Vereins im Vereinsregister zu besorgen. Die Änderung des Vereinszwecks, der Regelung über die Anfallberechtigung im Falle der Auflösung, sowie die Änderung dieser Regelung bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstands der Evangelischen Kirchengemeinde Idstein.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall oder Veränderung des bisherigen Zwecks geht das vorhandene Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Idstein mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für die Arbeit der Kinder und Jugendlichen aus der Evangelischen Kirchengemeinde Idstein zu verwenden.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.

**§ 13** Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 8. Februar 2001 beschlossen. Satzungsänderungen wurden bei den Mitgliederversammlungen am 26. März 2010 und am 12. März 2015 und am 24. September 2020 beschlossen.

**§ 14** Veröffentlichungen

Wichtige Verlautbarungen des Vereins werden durch den Vorstand im Gemeindebrief der Evangelischen Kirchengemeinde Idstein oder die lokale Zeitung bekanntgegeben.

***Idstein, den 24. September 2020***